



### Peru: Entschuldungsaktion

Aufgrund des Antrages des EVD vom 8. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

#### beschlossen:

1. Der Republik Peru wird im Rahmen einer Entschuldungsaktion ein nichtrückzahlbarer Beitrag in Form einer Zahlungsbilanzhilfe von 10 Mio. US-Dollar gewährt, die zur Kofinanzierung eines Kredits der Weltbank (bei Verzögerungen der Interamerikanischen Entwicklungsbank) zur Unterstützung der Reformen im Handelssektor verwendet wird. Die vorliegenden Entwürfe der entsprechenden Abkommen mit der peruanischen Regierung sowie mit der Weltbank werden im Sinne von Verhandlungsinstruktionen entsprechend den im Antrag ausgeführten Modalitäten gutgeheissen.
2. Sofern sich während der Verhandlungen Änderungen wesentlicher Einzelheiten der Abkommensentwürfe ergeben, werden die Abkommen dem Bundesrat erneut zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Rahmenkredits von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 13.3.1991).
4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die genannten Abkommen auszuhandeln. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, die genannten Abkommen zu unterzeichnen. Die Abkommen treten mit deren Unterzeichnung in Kraft.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
6. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier" belastet.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	6	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Protokollauszug:

*Jacques Murat*



2310.1

Bern, 8. November 1991

An den Bundesrat

### Peru: Entschuldungsaktion

#### 1. Einleitung

Mit diesem Antrag unterbreiten wir Ihnen eine nichtrückzahlbare Zahlungsbilanzhilfe über 10 Mio. US-Dollar (rund 15 Mio. Franken) als Beitrag an das von den multilateralen Organisationen und bilateralen Gebern unterstützte Entschuldungs- und Wirtschaftsreformprogramm Perus zur Genehmigung. Diese nichtrückzahlbare Hilfe soll als Kofinanzierung eines Weltbankkredits zur Unterstützung der Handelssektorreformen verwendet werden<sup>1 2</sup>; sie dient indirekt der Begleichung der Zahlungsrückstände Perus gegenüber den internationalen Finanzierungsinstitutionen und damit der Reintegration des Landes in das internationale Finanz- und Wirtschaftssystem. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit geprüft, den aus dem schweizerischen Beitrag entstehenden lokalen Gegenwert (ganz oder teilweise) zur Finanzierung des von der Regierung geplanten Sozialprogramms zu verwenden<sup>3</sup>.

Der Beitrag entspricht den in der Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 1991 im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft über zwei neue Rahmenkredite zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer und Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BB1 1991 I 753) beschriebenen Richtlinien.

#### 2. Verschuldungs- und Wirtschaftssituation Perus

Die Auslandverschuldung<sup>4</sup> betrug Ende 1990 rund 21 Mrd. US-Dollar, wobei von den 14 Mrd. Zahlungsrückständen 2 Mrd. gegenüber dem IMF, der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) ausstehend waren. Der theoretisch fällige öffentliche Schuldendienst betrug über 60% der Deviseneinnahmen aus Exporten. Mit dem Amtsantritt des neuen peruanischen Präsidenten Fujimori im Juli 1990 wurde eine radikale Umkehr in den Beziehungen insbesondere zu den multilateralen Gläubigern vollzogen: die laufenden Verpflichtungen wurden wieder aufgenommen, so dass die Zahlungsrückstände nicht weiter

- 
1. Das Programm der Weltbank soll im Dezember 1991 operativ werden; falls Verzögerungen eintreten, würde eine Kofinanzierung mit dem bereits laufenden Programm der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) - ebenfalls im Handelssektor - durchgeführt (siehe Beilage 8); dies in Anbetracht der dringenden Devisenbedürfnisse Perus.
  2. Schweizerische Unterstützung Perus in der Entwicklungszusammenarbeit siehe Beilage 5.
  3. Siehe Beilage 9.
  4. Genauere Beschreibung siehe Beilage 7.

anwachsen. Die wirtschaftliche Situation<sup>5</sup> war bei Amtsantritt der Regierung Fujimori aufgrund einer expansiven Fiskal- und Geldpolitik sowie massiven staatlichen Eingriffen durch eine Hyperinflation und eine starke Rezession gekennzeichnet. Die neue Regierung führte eine stark restriktive Stabilisierungs- und Strukturanpassungspolitik ein, welche bis anhin entsprechende Erfolge vor allem im Bereich der Inflation zeitigte. Allerdings sind wegen der Härte des Programms ernstzunehmende soziale Auswirkungen zu erwarten, die nur zum Teil durch das geplante Sozialprogramm abgefedert werden können.

### 3. Liquidierung der Zahlungsrückstände gegenüber dem IMF, der IDB und der Weltbank

Angesichts des Ausmasses der peruanischen Verschuldungs- und Wirtschaftssituation ist das Land in hohem Grade auf Hilfe aus dem Ausland angewiesen. Eine wesentliche Voraussetzung zur Reintegration Perus in das internationale Finanz- und Wirtschaftssystem ist die Klärung der Zahlungsrückstände gegenüber dem IMF, der Weltbank und der IDB<sup>6</sup>. Diese Organisationen machten ihre Mithilfe an der Entschuldung im Bereich der multilateralen Zahlungsrückstände wiederum von Finanzzusagen der bilateralen Geber abhängig.

Nach Vorliegen genügend grosser Verpflichtungen der bilateralen Geber hat der IMF mit Peru ein allgemeines Strukturanpassungsprogramm abgeschlossen, wobei der "Rights Accumulation Approach" angewandt wird: die zur Verfügung gestellten, aber wegen der Rückstände gegenüber dem IMF nicht ziehbaren Kredite werden sukzessive aufaddiert und bei Erreichung der Höhe der Rückstände zur deren Liquidierung verwendet (Ende 1992). Die im Anschluss an das IMF-Abkommen im "Pariser Klub" erfolgte Umschuldung machte ferner ein Darlehen aus dem "Lateinamerikanischen Reservefonds" möglich, mit welchem im September 1991 die Rückstände gegenüber der IDB beglichen werden konnten; die IDB hat mittlerweile ihre Darlehenstätigkeit wieder aufgenommen und einen Sektorkredit für Reformen im Handelsbereich vergeben. Zusätzlich plant die Weltbank Ende Dezember 1991 einen ähnlichen Sektorkredit zu bewilligen, wobei Peru diesen Darlehensbetrag erst nach Liquidierung der Rückstände gegenüber der Weltbank beanspruchen kann; zu diesem Zweck soll Anfang 1992 die Gewährung eines allgemeinen Strukturanpassungsdarlehens geprüft werden, mit welchem - ähnlich dem "Rights Accumulation Approach" des IMF - ebenfalls Ende 1992 die Zahlungsrückstände Perus liquidiert würden.

### 4. Handelsreformkredit der Weltbank

Der Kredit<sup>7</sup> der Weltbank unterstützt die Reformen im Handelssektor (Zölle, nicht-tarifäre Importhindernisse und Exportverwaltung). Im wesentlichen geht es um den Abbau der protektionistischen Strukturen, der Exportsubventionen und des staatlichen Einflusses. Der Kredit der Weltbank und allfällige Beiträge von bilateralen Gebern werden zur Güterimportfinanzierung verwendet, wobei die Auszahlungen von bilateraler Seite nicht an die Liquidierung der Zahlungsrückstände gegenüber der Weltbank gebunden sind.

- 
- 5. Genauere Beschreibung siehe Beilage 6.
  - 6. Genauere Ausführungen zu diesem Kapitel siehe Beilage 7.
  - 7. Genauere Beschreibung siehe Beilage 8.

## 5. Gründe für eine Beteiligung der Schweiz und Risiken

Gründe<sup>8</sup> für die Vergabe einer kofinanzierten Zahlungsbilanzhilfe an den Handelsreformkredit der Weltbank: damit die bestehenden Rückstände gegenüber dem IMF und der Weltbank mit dem "Rights Accumulation Approach" liquidiert werden können; Peru ist insbesondere 1991 auf Devisenzuflüsse angewiesen; das Handelssektorprogramm unterstützt Reformen in einem Schlüsselbereich der Volkswirtschaft, welche unter anderem die Wiedereingliederung Perus in das internationale Finanz- und Wirtschaftssystem langfristig sichern sollen. Gründe für die Unterstützung eines Sozialprogramms: restriktives Wirtschaftsreformprogramm mit ungenügenden Kompensationsmassnahmen im sozialen Bereich, sowie prinzipielle Verschlechterung der sozialen Lage in den letzten Jahren. Zu den Risiken<sup>9</sup> gehören vor allem die eventuell zu knapp bemessenen Finanz- und Schuldenerleichterungszusagen der bilateralen Geber und zu hartes wirtschaftliches Reformprogramm mit entsprechenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

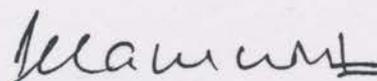
## 7. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Den rechtlichen Rahmen für den vorgeschlagenen Beitrag bildet das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0)<sup>10</sup>. Die für diese Zahlungsbilanzhilfe vorgesehenen 10 Mio. US-Dollar werden dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 3.3.1991) belastet. Die entsprechenden Ausgaben sind im Budget 1991 unter der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700 Jahrfeier" vorgesehen.

## 8. Konsultationen und Antrag

BK, EDA (DEH, FWD), EJPD (BJ) und EFD (EFV) wurden konsultiert und erklärten sich einverstanden. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



8. Genauere Beschreibung siehe Beilage 10 (inkl. Gründe für die Unterstützung der Entschuldungsaktion).
9. Genauere Beschreibung siehe Beilage 11 (inkl. Risiken im Bereich des Sozialprogramms).
10. Gemäss Artikel 15, Absatz 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1977 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01) entscheidet der Bundesrat über Massnahmen, die den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen. Artikel 10 des Bundesgesetzes räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, internationale Abkommen im Bereich der Finanzhilfe abzuschliessen. Wir beantragen, das zur Abwicklung der vorgesehenen Zahlungsbilanzhilfe notwendige Abkommen mit dessen Unterzeichnung in Kraft treten zu lassen. Bei der Genehmigung der Abkommensentwürfe durch den Bundesrat handelt es sich um eine sogenannte Vorausgenehmigung (vgl. VPB 51/IV Nr. 58, S. 380 f.).

Beilagen:

- 1) Beschlussdispositiv
- 2) Abkommensentwurf Zahlungsbilanzhilfe mit Peru
- 3) Abkommensentwurf Kofinanzierung mit der Weltbank
- 4) Entwurf der Pressemitteilung
- 5) Bisherige schweizerische Unterstützung Perus in der Entwicklungszusammenarbeit
- 6) Wirtschaftliche Situation
- 7) Entschuldungsaktion
- 8) Handelsektorprogramm
- 9) Sozialprogramm
- 10) Gründe für eine Beteiligung an der Entschuldungsaktion
- 11) Risiken bei der Entschuldungsaktion
- 12) Basisdokumentation (beim BAWI/Entwicklungsdienst verfügbar)

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- BK (1)
- EDA ((GS 1, PA II 1, FWDF 1, DV 1, DEH 2)
- EJPD (GS 1, BJ 1)
- EFD (GS 1, EFV 1)
- EVD (GS 1, BAWI 5)

## Peru: Entschuldungsaktion

Aufgrund des Antrages des EVD vom 8. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

### beschlossen:

1. Der Republik Peru wird im Rahmen einer Entschuldungsaktion ein nichtrückzahlbarer Beitrag in Form einer Zahlungsbilanzhilfe von 10 Mio. US-Dollar gewährt, die zur Kofinanzierung eines Kredits der Weltbank (bei Verzögerungen der Interamerikanischen Entwicklungsbank) zur Unterstützung der Reformen im Handelssektor verwendet wird. Die vorliegenden Entwürfe der entsprechenden Abkommen mit der peruanischen Regierung sowie mit der Weltbank werden im Sinne von Verhandlungsinstruktionen entsprechend den im Antrag ausgeführten Modalitäten gutgeheissen.
2. Sofern sich während der Verhandlungen Aenderungen wesentlicher Einzelheiten der Abkommensentwürfe ergeben, werden die Abkommen dem Bundesrat erneut zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Rahmenkredits von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 13.3.1991).
4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die genannten Abkommen auszuhandeln. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, die genannten Abkommen zu unterzeichnen. Die Abkommen treten mit deren Unterzeichnung in Kraft.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
6. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier" belastet.

Für getreuen Protokollauszug:

**DRAFT**

**AGREEMENT**

**BETWEEN**

**THE GOVERNMENT OF THE SWISS CONFEDERATION**

**AND**

**THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF PERU**

**CONCERNING A BALANCE OF PAYMENTS ASSISTANCE**

**IN SUPPORT OF**

**A TRADE SECTOR PROGRAM**

11. After the Letter of Understanding has been signed by the Swiss Government and the World Bank or the IDB, the Government of Peru shall open an account in the name of the Government of Peru for the purpose of the Program. The account shall be used for the purpose of the Program. The Government of Peru shall be responsible for the account and shall provide the necessary support for the account. The Government of Peru shall be responsible for the account and shall provide the necessary support for the account.

The Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Peru,

Having regard to the friendly relations between the two countries,

Desirous of strengthening these relations and their fruitful cooperation,

Intending to promote further the economic and social development of the Republic of Peru,

Have agreed as follows:

## **Article 1**

### **Definitions**

In this Agreement, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the following meanings:

1. "Swiss Government" means Government of the Swiss Confederation;
2. "Government of Peru" means Government of the Republic of Peru;
3. "Contribution" means the contribution granted by the Swiss Confederation under this Agreement;
4. "Contracting Parties" means the Swiss Government and the Government of Peru;
5. "World Bank" means the International Bank for Reconstruction and Development;
6. "IDB" means the Inter-American Development Bank;
7. "Program" means the Program of actions, objectives and policies designed to achieve reforms of the trade sector in the frame of the Trade Reform Loan from the World Bank or the Trade Sector Loan from the IDB to the Government of Peru.

## **Article 2**

### **Objective of the Program**

The objective of the Program is to foster the development of a strong, efficient, and responsive trade sector, to provide the needed support for the ongoing stabilization and structural adjustment effort of the Government of Peru.

### Article 3

#### **Amount and Utilization of the Contribution**

- 3.1. The Swiss Government agrees to make a non-reimbursable Contribution of US\$ 10 million (ten million United States dollars) to the Government of Peru to cofinance the Program loan. This Contribution is made in the framework of an international action to support clearing of arrears of the Republic of Peru towards multilateral organisations.
- 3.2. The Contribution will finance the foreign currency cost of imports and services, including freight and other services associated with the supply of goods, and can be utilized for retroactive financing. The eligible imports shall follow standard regulations of the World Bank or the IDB. The following items are also not eligible for financing out of the Contribution: fertilizers, food and fuel.
- 3.3. No proceeds of the Contribution shall be used for the payment of any duties and taxes (import duties, levies and fees of any kind) imposed under the law of the Republic of Peru.

### Article 4

#### **Administration of the Contribution**

- 4.1. In agreement with the Government of Peru, the Swiss Government shall appoint the World Bank or the IDB as Administrator of the Contribution. The respective obligations of the Swiss Government and the World Bank or the IDB shall be defined in a letter of understanding for the purpose of the Program to be entered into between the World Bank or the IDB and the Swiss Government (hereinafter referred to as the Letter of Understanding).
- 4.2. The Letter of Understanding will be signed by the Swiss Government and delivered to the World Bank or the IDB for signature immediately after the signing of this Agreement.

### Article 5

#### **Account and Disbursement Procedures**

- 5.1. After the Letter of Understanding has been signed by the Swiss Government and the World Bank or the IDB, the Swiss Government shall open an account in the name of the Government of Peru for the purpose of the Program. The account shall be credited by the Swiss Government with the full amount of the Contribution, which can be entirely utilized.

- 5.2. The World Bank or the IDB will be entitled to draw on the account on behalf of the Government of Peru through the Swiss National Bank in Zurich to meet all eligible expenditures to be financed out of the Contribution in accordance with the provisions of Article 3 of this Agreement and of the Letter of Understanding.

## **Article 6**

### **Utilization of the local Counter-value of the Contribution**

- 6.1. The Government of Peru announces its willingness to make available the counter-value of the Contribution in local currency to a yet to be specified project, fund and/or program in the social sector.
- 6.2. For further procedures with regard to transferring, utilization, disbursement, and other related measures concerning the local counter-value of the Contribution provisions shall be made in an Agreement to be negotiated between the Swiss Government and the Government of Peru.

## **Article 7**

### **Consultations and Inspections**

- 7.1. The Contracting Parties shall fully cooperate to ensure that the general objectives of the Program will be achieved. The Contracting Parties shall take all necessary steps to facilitate the smooth implementation of the Program.
- 7.2. As and when the need arises, the Contracting Parties shall, at the request of either Party, exchange views and inform each other through their representatives with regard to the performance of their respective obligations under this Agreement, the administration of the Program and the operations financed under the Program. The Contracting Parties shall promptly inform each other of any condition which interferes with, or threatens to interfere with the accomplishment of the purposes of the Program.
- 7.3. The Government of Peru shall furnish to the Swiss Government or to independent consultants mandated by the Swiss Government all such relevant information as the Swiss Government shall reasonably request concerning the Program and, where appropriate, the benefits to be derived from it and the goods and services financed out of the proceeds of the Contribution. Especially, while transmitting a withdrawal application to the World Bank or the IDB, the Government of Peru authorizes the World Bank or the IDB to provide the Swiss Government with a copy of such withdrawal application, including all supporting documents.
- 7.4. On behalf of the Swiss Government, the World Bank or the IDB, and/or independent consultants mandated by the Swiss Government are authorized to inspect all items financed by the Swiss Government in the framework of this Program.

- 7.5. The Government of Peru authorizes the World Bank or the IDB to inform the Swiss Government of the results of the Program, including the timely transmittal of its supervision reports. The World Bank or the IDB is authorized by the Government of Peru to invite the Swiss Government to participate in any Program supervision or completion mission.

## Article 8

### Amendments

Amendments to this Agreement shall be effected by way of exchange of letters.

## Article 9

### Termination

- 9.1. In the event of wilful and persistent default by any one of the Contracting Parties in the fulfilment of any commitment or obligation under this Agreement or any other balance of payments support agreement between the Contracting Parties, the other Party may suspend the application of the Agreement and, should the reason for the suspension continue beyond ninety days, may cancel the Agreement.
- 9.2. The Government of Peru may, by notice to the Swiss Government and the World Bank or the IDB, cancel any amount of the Contribution the Government of Peru shall not have withdrawn by the closing date as defined in Article 10 of this Agreement.
- 9.3. The Swiss Government may, after consultation with the Government of Peru and the World Bank or the IDB, cancel any amount of the contribution which are not required for the implementation of the Program.

## Article 10

### Entry into Force and Closing Date

- 10.1. The Agreement will enter into force on the date both Contracting Parties have signed.
- 10.2. The closing date of the present Agreement shall be ....., or such later date as shall be agreed upon by the Contracting Parties.

**Article 11**

**Authorities**

The following Authorities shall be responsible for the application of the Agreement:

For the Swiss Government:

Federal Office for Foreign Economic Affairs  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
Switzerland

Telex: 911 340 EDA-CH  
Fax: 41 31 21 53 72

For the Government of the Republic of Peru:

Ministry of Economy and Finance  
P.O. Box .....  
Lima  
Peru

Telex: .....  
Fax: .....

Done at \_\_\_\_\_, on \_\_\_\_\_  
in two original copies in English.

For the Government of  
the Republic of Peru

For the Government of the  
Swiss Confederation

.....

*Beilage 3*

Very early draft (in der Beilage das Standardabkommen mit der IDA, auf die Verhältnisse mit der Weltbank angepasst); da bis anhin nur Kofinanzierungen mit der IDA gemacht wurden, klärt die Weltbank intern zur Zeit ab, in welcher Art und Weise ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen werden muss.

Berne, ..... 1991

The World Bank  
1818 H Street, N. W.  
Washington, D. C. 20433  
USA

Gentlemen:

Re: Peru

Trade Reform Loan

Letter of Understanding

1. The International Bank for Reconstruction and Development ("the World Bank") has agreed to extend a Development Credit to the Republic of Peru ("Peru") in an amount equivalent to SDR ..... million (Credit No. ....) to assist in the financing of the Program ("the Program") described in ..... dated ..... 1991. A copy of the ..... will be furnished to the Government of Switzerland ("Switzerland").
2. By agreement between Switzerland and Peru dated November ....., 1991 ("the Swiss Contribution Agreement"), a copy of which has been furnished to you, Switzerland has agreed to make a non-reimbursable contribution ("the Swiss Contribution") to Peru in the amount of 10 million US\$ (ten million United States dollars) to assist in the financing of the Program.
3. The Procedural Arrangements agreed between Switzerland and the International Development Association ("the Association") dated May 9, 1990 for cooperation in the cofinancing of specific projects or programs within the framework of the Ninth Replenishment ("the Procedural Arrangements") shall apply with respect to the Swiss Contribution, and the World Bank shall administer the Swiss Contribution in accordance with the provisions thereof.

4. The following addresses are specified for the purposes of this Letter of Understanding:

For Switzerland:

Federal Office for Foreign  
Economic Affairs  
Federal Department of Public Economy

CH-3003 Berne, Switzerland

Telex: 911 340 EDA CH  
Telefax: 41.31.21.53.72

For the World Bank:

The World Bank  
1818 H Street, N. W.  
Washington, D. C. 20433 / USA

Telex: 248 423 (RCA)  
64 145 (WUI)

Cable Address: INDEVAS, Washington, D. C.  
Attention: Country Department I (LA1)

7. Please confirm your agreement with the foregoing by signing and dating the attached copy of this letter and returning it to us.

8. Executed in two original copies in English.

For the Government of Switzerland

Nicolas Imboden  
Ambassador  
Delegate of the Swiss Government  
for Trade Agreements

Accepted:

INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (WORLD BANK)

By .....

Authorized Representative

Date .....

PRESSEMITTEILUNG

Entwurf

Bern, ..... 1991

Beilage 4

## Republik Peru: Entschuldungsaktion

(wird nachgeliefert)

**EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**  
**Presse- und Informationsdienst**

Texte français au verso

### 1. Historie Entwicklungszusammenarbeit der DEH

Das Eidgenössische Büro für Entwicklungszusammenarbeit (DEH) unterstützte in den letzten zehn Jahren vor allem Projekte zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten, insbesondere in der südlichen Hochanden. Die Auszahlungen 1990 beliefen sich insgesamt auf rund 14 Mio. Franken (rund 10 Mio. für Sachschiffe und technische Zusammenarbeit und rund 4 Mio. für finanzielle Hilfe).

Zusätzlich sieht die DEH vor, Entwicklungskredite, welche 1976 und 1983 an Peru für die lokale Milchwirtschaft und Kleinfischerei vergeben wurden, in Geschenke umzuwandeln (bis Ende 1991): rund 18 Mio. Franken, inklusive der aufgelaufenen Zinsrückstände). In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit geprüft, ob im Gegenzug zur erlassenen Schuld ein noch zu bestimmender Betrag in Lokalwährung zur Finanzierung der von der Regierung Peru geplanten Sozialprogramme (eventuell Sozialfonds FONCODESA) verwendet werden könnte. Falls sich das Sozialprogramm in Zukunft bewähren sollte, wird die DEH ebenfalls prüfen, ob diese Aktion mit einem zusätzlichen nichtrückzahlbaren Betrag unterstützt werden könnte.

## Schweizerische Unterstützung Perus in der Entwicklungszusammenarbeit

### 1. Wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen des BAWI

Im Bereich Industrie, Rohstoffe und Handel wurde vom Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) ein Projekt zur Verbesserung der Zollformalitäten (65'000 US-Dollar) finanziert; daneben wurden verschiedene interregionale Projekte unterstützt, welche ebenfalls Verbesserungen der Zollformalitäten, Kapitalgüterentwicklung, Exportförderung und Verbesserungen der Vermittlung von Aufträgen an Unterlieferanten beinhalteten.

### 2. Bilaterale Entwicklungszusammenarbeit der DEH

Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEH) unterstützte in den letzten zehn Jahren vor allem Projekte zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten, insbesondere in den südlichen Hochanden. Die Auszahlungen 1990 beliefen sich insgesamt auf rund 14 Mio. Franken (rund 10 Mio. für Finanzhilfe und technische Zusammenarbeit und rund 4 Mio. für humanitäre Hilfe).

Zusätzlich sieht die DEH vor, Entwicklungskredite, welche 1976 und 1983 an Peru für die Bereiche Milchwirtschaft und Kleinfischerei vergeben wurden, in Geschenke umzuwandeln (per Ende 1991: rund 18 Mio. Franken, inklusive der aufgelaufenen Zinsrückstände). In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit geprüft, ob im Gegenzug zur erlassenen Schuld ein noch zu bestimmender Betrag in Lokalwährung zur Finanzierung des von der Regierung Perus geplanten Sozialprogramms (eventuell Sozialfonds FONCODES<sup>11</sup>) verwendet werden könnte. Falls sich das Sozialprogramm in Zukunft bewähren sollte, wird die DEH allenfalls prüfen, ob diese Aktion mit einem zusätzlichen nicht rückzahlbaren Beitrag unterstützt werden könnte.

11. Siehe Beilage 9.

## Beilage 6

Wirtschaftliche Situation1. Hintergrund

Seit den früheren 70-er Jahren verzeichnete Peru sinkende Wachstumsraten, Schuldendienstprobleme und steigende Inflationsraten. Der staatliche Einfluss wurde auf Preise, Zinssätze, Kreditallokation, Arbeitsmarkt, Importe und Wechselkurs (um nur einige Bereiche zu nennen) ausgedehnt und führte angesichts der administrativen Verfälschungen und Einschränkungen zu namhaften Störungen in der inländischen Wirtschaft als auch im Verkehr mit dem Ausland.

Unter der Regierung von Präsident Garcia (1985-90) wurden die Wachstumsraten durch Ausbau der inländischen Nachfrage mittels Kreditexpansion, Steuerermässigung, staatlichem Beschäftigungsausbau und staatlich verordneten Lohnerhöhungen kurzfristig erhöht. Die Inflation wurde durch den weiteren Ausbau der Preis- und Zinskontrollen vorerst unterdrückt. Ferner wurde auch der öffentliche Schuldendienst gegenüber dem Ausland auf 10% der Deviseneinnahmen aus Exporten beschränkt.

## Makroökonomische Daten

		1987	1988	1989	1990S	1991P	1992P	absolut 1990
BIP	(in %)	8.3	-8.3	-11.9	-4.6	2.8	3.5	38.2 Mrd US\$
BIP pro Kopf (approx.)	(in %)	5.7	-10.9	-14.5	-7.2	0.2	0.9	1810 US\$
Investitionsquote (Inv. in % BIP)		22	26	17	15	15	15	
Inflation	(in %)	86	665	3400	7480	405	58	5.7 Mrd US\$
Budgetsaldo *	(in % BIP)	-13	-15	-11	-7	-4	-3	-1.9 Mrd US\$
Exportvolumen	(in %)	-4	-14	23	-2	4	5	3.33 Mrd US\$
Importvolumen	(in %)	11	-18	-20	17	4	12	2.89 Mrd US\$
Terms of Trade **	(in %)	-1	10	1	-12	-3	3	
Realer eff. Wechselkurs	(in %)	40	18	11	46	-3	...	
Ertragsbilanz	(in % BIP)	-5	-6	-1	-4	-5	-5	-1.48 Mrd US\$

\* des gesamten öffentlichen Sektors \*\* auf US\$-Basis

Quelle: IMF/Weltbank/IIF

Dem künstlich stimulierten Wachstum von 1986/87 folgten wegen fehlender realer Basis alsbald die negativen Auswirkungen in Form von Hyperinflation und wirtschaftlicher Rezession: die Inflationsrate betrug kumuliert in der Periode 1988-90 über 2 Mio %<sup>15</sup>, wobei das reale Pro-Kopf-Einkommen um rund 30% zurückgegangen ist; die Investitionsquote reduzierte sich um über ein Viertel. Die um die Jahreswende 1988/89 ergriffenen Massnahmen führten zwar zu einer temporären Reduktion des Budgetdefizits, sie liessen aber die strukturellen Probleme der Volkswirtschaft unangetastet. Vor allem waren die staatlichen Institutionen überschuldet, von Korruption beeinflusst und nicht mehr fähig, die

15. Geometrische Reihe.

von der Bevölkerung und Wirtschaft benötigten öffentlichen Dienstleistungen in entsprechender Form anzubieten.

#### Sozialindikatoren

	1970	1980	1985	1989	Durchschnitt Lateinamerika 1989
Lebenserwartung (Jahre)	54	58	60	63	67
Analphabetenrate (%)	28	18	15	12	...
Kindersterblichkeit per 1000 Geburten	116	102	93	83	52
Ärzte per 10'000 Einwohner	5	7	9	10	11
Hospitalbetten per 10'000 Einwohner	21	17	15	16	...
Kalorienangebot *	...	...	2250	...	2730

\* 1965: 2330; für Durchschnitt Lateinamerika approximativ Durchschnitt "lower middle income countries", 1986

Quelle: IMF, Weltbank

Obwohl sich die Sozialindikatoren in Peru über die letzten dreissig Jahre verbessert haben, blieben sie doch generell unter dem Durchschnitt Lateinamerikas. 1986 hat die UNDP geschätzt, dass rund 60% der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben, wobei davon ausgegangen werden kann, dass sich diese Zahl in den Jahren 1987 bis 1990 erhöht hat. 1991 kam die Choleraepidemie dazu, welche insbesondere Folge der reduzierten Sozialdienstleistungen und -infrastruktur (vor allem Zugang zu sauberem Wasser) war.

## 2. Wiederaufbauprogramm 1990

Die neue Regierung unter Präsident Fujimori führte 1990 ein Wirtschafts- und Strukturpassungsprogramm ein, welches in erster Linie auf die Eliminierung der inflationären Finanzierung des öffentlichen Sektors, die Aufhebung der staatlichen Einschränkungen und die Oeffnung der Volkswirtschaft hin zur internationalen Konkurrenz hinarbeitete. Dieses Wirtschaftsreformprogramm ist hinsichtlich zeitlicher Realisierung und inhaltlicher Tiefe im Vergleich zu denjenigen Boliviens und Chiles noch restriktiver bzw. einschneidender. Folgende Massnahmen wurden zu Beginn der Amtszeit durchgeführt:

- Im Wirtschaftsbereich: Signifikante Reduzierung der Preissubventionen bei Benzin, Strom, Wasser und Telefon; Reduktion der Mehrwertsteuer; Vereinheitlichung des multiplen Wechselkurssystems und Einführung des "Floatens"; Eliminierung der quantitativen Importrestriktionen und Konsolidierung des bis anhin komplexen Steuersystems, sowie Aufhebung der Restriktionen im Bereich des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.
- Neben diesen wirtschaftlichen Sofortmassnahmen wurde ein soziales Notprogramm zur Linderung vor allem der Auswirkungen im Bereich Nahrungsmittel- bzw. Transportkosten und Basisdienstleistungen im Gesundheitswesen erarbeitet. Die effektiven Ausgaben unter diesem Programm sind aber mangels Planung und breiter internationaler Abstützung bisher kleiner als budgetiert (geplant waren 2% des BIP p.a.).



## Beilage 7

Entschuldungsaktion1. Verschuldungssituation Perus

Die externe Verschuldung betrug Ende 1990 rund 21 Mrd. US\$. Die Gläubiger waren internationale Geschäftsbanken/andere Private (32%), Pariser Club (31%), multilaterale Organisationen (17%), andere bilaterale Geber (10%) und nicht spezifizierte Gläubiger (10%). Die Verschuldung setzt sich aus 6% kurzfristigen und 94% mittel- bis langfristigen Verbindlichkeiten zusammen (siehe Tabelle unten).

Brutto-Auslandverschuldung			
in Mrd US\$	Ende 1990 (Mrd US\$)	davon Zahlungsrückstände (Mrd US\$)	in %
Brutto-Auslandverschuldung *	21.4	13.6	63
davon öffentliche Schulden	19.7	13.5	68
gg. Pariser Club	6.8	4.8	71
gg. internationalen Geschäftsbanken	5.6	5.2	94
gg. multilateralen Finanzorganisationen	3.8	2.2	58
gg. Osteuropa (v.a. UdSSR)	1.4	0.1	6
gg. lateinamerikanischen Ländern	0.8	0.1	7
davon private Schulden	0.3	0.1	44
davon kurzfristige Schulden	1.4	0.0	0
Brutto-Auslandverschuldung gg. Weltbank	1.6	0.9	59
gg. IDB	1.1	0.4	34
gg. IMF	1.0	0.9	89

\* dem standen Währungsreserven von 1 Mrd US\$ gegenüber

Quelle: The Path to Modernization, prepared for the Support Group

Die Verschuldungssituation Perus stellt angesichts der Moratorien während der Amtszeit Garcias (1985-90) bzw. den dadurch aufgelaufenen Verpflichtungen eine enorme Belastung für das Land dar (siehe Tabelle in Kapitel 3 dieser Beilage). Nach Amtsantritt der neuen Regierung unter Präsident Fujimori (Juli 1990) wurden im selben Monat wieder fällige Zahlungen gegenüber dem IMF, im Oktober 1990 gegenüber der Weltbank und im November 1990 gegenüber der IDB getätigt (diese Zahlungen alleine belasteten die Budgetausgaben der Zentralregierung bis zur Liquidierung der Rückstände gegenüber der IDB mit rund 30%). Die aufgelaufenen Schulden bis zu diesen drei Zeitpunkten blieben vorerst bestehen; die darauf anfallenden Zinsen wurden aber laufend bezahlt, so dass sich diese Schuld - von Wechselkurschwankungen abgesehen - nicht erhöhte.

2. Finanzierungslücke 1991/92

Die Nichtbezahlung der Rückstände gegenüber den internationalen Geschäftsbanken, die Umschuldung im "Pariser Club", die Klärung der Rückstände mit der IDB und Annahmen

über die Entwicklung der Ex- und Importe und des Kapitalverkehrs führen in der Periode 1991/92 zu einer Finanzierungslücke im Umfang von 1,3 Mrd. US\$.

### 3. Plan zur Klärung der Zahlungsrückstände

Die Klärung der Rückstände läuft nach folgendem Schema ab (siehe auch Tabelle am Ende dieses Kapitels):

- Die bilateralen Geber bzw. die "Support Group" deckte bis September 1991 mit 1,1 Mrd. US-Dollar praktisch die Finanzierungslücke Perus für die Periode 1991/92. Beiträge haben unter anderem folgende Länder formell zugesagt (in Mio. US-Dollar): Japan 400, USA 350, Deutschland 100, Spanien ev. 55, Italien und Frankreich je 15, Kanada und Schweiz<sup>16</sup> je 10. Es liegen weitere, informelle Zusagen vor.
- Der IMF hat mit Peru im September 1991 aufgrund der bilateralen Finanzzusagen einen allgemeinen Anpassungskredit über 845 Mio. US-Dollar mit einem "Rights Accumulation Approach" abgeschlossen. Bei entsprechend verfolgter Wirtschaftspolitik wird Peru damit trotz Rückständen ein "Ziehungsrecht für die Zukunft" eingeräumt: die beim IMF über die Periode 1991-92 auflaufenden Ziehungsmöglichkeiten werden Ende 1992 de facto beansprucht und zur Zahlung der Rückstände gegenüber dem IMF verwendet<sup>17</sup>.
- Der "Pariser Klub" gewährte kurz nach dem Abkommen Perus mit dem IMF eine Umschuldung der kommerziellen Fälligkeiten und derjenigen aus Entwicklungskrediten zwischen Oktober 1991 und Januar 1992 sowie der Rückstände per August 1990. Da Peru sich in der Gruppe der LMIC ("Lower middle income countries") befindet, gelangten die "Houston-Bedingungen" zur Anwendung: in Abweichung zu den konventionellen Umschuldungen wurden unter anderem längere Karenz- und Rückzahlungsfristen gewährt (bei den kommerziellen Fälligkeiten 8 bzw. 7 Jahre bei einem marktmässigen Konsolidierungszinssatz, bei den Entwicklungskrediten jeweils 10 Jahre bei einem in bilateralen Verhandlungen festgesetzten, konzessionellen Konsolidierungszinssatz).
- Bilaterale Geber und multilaterale Organisationen haben Anfang 1991 angesichts der extremen Verschuldungssituation in bezug auf die Zahlungsrückstände Perus signalisiert, dass als Ausnahme nicht alle Rückstände gegenüber den multilateralen Organisationen zur gleichen Zeit zurückbezahlt werden sollen, sondern zuerst diejenigen der IDB. Der Grund liegt in der Höhe der Gesamtrückstände gegenüber den internationalen Finanzierungsinstitutionen, der kleineren Verschuldung gegenüber der IDB und der Möglichkeit der IDB, beträchtliche finanzielle Mittel in relativ kurzer Zeit zu vergeben.

16. Genehmigung durch den Bundesrat vorausgesetzt.

17. Die Aktion dürfte dann mit Ueberbrückungskrediten von Zentralbanken anderer Länder ablaufen, wobei die aufgelaufenen Ziehungsrechte zur Begleichung dieser Kredite verwendet werden.

Peru erhielt im September 1991 vom "Lateinamerikanischen Reservefonds"<sup>18</sup> ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von 375 Mio. US-Dollar zur Liquidierung der Rückstände gegenüber der IDB. Im Anschluss daran hat die IDB ihre Darlehensfunktion wieder aufgenommen und gewährte Peru vorerst ein Darlehen in Höhe von 425 Mio. US-Dollar zur Finanzierung der Reformen im Bereich des Handelssektors. Die IDB sieht für die restliche Periode 1991/92 weitere 675 Mio. US-Dollar für verschiedene Projekte und Programme vor.

- Die Weltbank hat drei Kreditprogramme in Vorbereitung: zwei Sektordarlehen im Bereich Handel und Finanz, wobei das erste im Dezember 1991 (300 Mio. US-Dollar) und das zweite im Juni 1992 (300 Mio. US-Dollar) operativ werden soll. Bei beiden soll es sich um sogenannte "shadow loans" handeln, welche ähnlich dem "Rights Accumulation Approach" bis zur Klärung der Rückstände Ziehungsrechte blockieren bzw. auflaufen lassen; diese werden am Ende aber nicht zur Liquidierung der Zahlungsrückstände verwendet, sondern können von Peru direkt beansprucht werden. Das dritte Darlehen unterstützt hingegen ein allgemeines Strukturanpassungsprogramm (300 Mio US-Dollar), welches im Februar 1992 bewilligt werden soll und mit dem über den "Rights Accumulation Approach" bis Ende 1992 die Zahlungsrückstände Perus gegenüber der Weltbank liquidiert würden. Die Weltbank würde damit das erste Mal eine solche Strategie zur Behebung der Rückstände anwenden.
- Das Schuldenmanagement sieht neben den bereits erreichten Um- und Entschuldungsvereinbarungen in der Zukunft unter anderem auch Verhandlungen mit den internationalen Geschäftsbanken (eventuell im Rahmen "Brady-Plan") und Umschuldungen mit lateinamerikanischen Regierungsgläubigern ähnlich denjenigen des "Pariser Klub" vor.

Verschuldungsindikatoren gemäss Entschuldungsplan

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991P	1992P
Brutto-Auslandverschuldung (Mrd US\$)	12.9	15.0	17.3	18.5	19.9	22.1	23.5	23.4
davon Rückstände gg. IFI * **	0	0	0.2	0.5	0.9	1.3	0.9	0
davon Rückstände gg. Pariser Klub ***	...	1.6	2.5	3.3	4.0	5.2	0	0
davon Rückstände gg. Geschäftsbanken ****	1.3	2.0	2.9	3.7	4.6	5.3	0	0
Staatliche Schuldendienstquote ***** (in %)								
- theoretisch fällig	65	78	75	74	58	62	64	59
- effektiv bezahlt	28	20	13	5	6	10	21	30

\* IFI: internationale Finanzierungsinstitutionen

\*\* Ende 1991 nur noch Rückstände gegenüber dem IMF und der Weltbank; Ende 1992 Liquidierung derselben gemäss Entschuldungsplan

\*\*\* Ende 1991 keine Rückstände aufgrund der Umschuldung im "Pariser Klub" im Sept. 1991

\*\*\*\* gemäss Plan sollte Brady-Um- und Entschuldung schon 1991 stattfinden (erst 1992, ev. 1993 wahrscheinlich)

\*\*\*\*\* Verpflichtungen in % der Güter- und Dienstleistungsexporte

Quelle: IMF

18. Dem 1977 gegründeten Fonds gehören die meisten lateinamerikanischen Länder an; er dient neben der Harmonisierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer der Unterstützung zur Lösung von Zahlungsbilanzproblemen mittels Kreditvergabe; dem Fonds fließen Mittel der Mitglieder in Höhe von rund 50 Mio. US\$ p.a. zu, wobei der Fonds über ein Eigenkapital von rund 550 Mio. US\$ und ein Umlaufvermögen von 500 Mio. US\$ verfügt (Zahlen 1987/88).

## Beilage 8

Handelssektorprogramm .....1. ..... der Weltbank

Das Programm der Weltbank dient der Unterstützung der Reformen im Handelssektor, wobei diese in den Bereichen Zölle, nicht-tarifäre Importhindernisse, Exportverwaltung und Handelsorganisationen durchgeführt werden sollen. Diese Bereiche sollen mit folgenden Massnahmen angegangen werden:

- Zölle: Vereinfachung der Struktur und substantielle Reduktion des protektionistischen Niveaus; Eliminierung des importdiskriminierenden Präferenzsystems und Einführung eines "Anti-dumping code".
- nicht-tarifäre Importhindernisse: Eliminierung der Barrieren (Importverbote, Minimalbestimmungen bezüglich Berücksichtigung lokaler Produktion, Kontrollbestimmungen im Bereich der "second-hand" Importe und staatliche Importmonopole) und Reduzierung der Normen im Bereich Technik, Sicherheit und Gesundheit.
- Exportverwaltung: Eliminierung der Exportsubventionen, Verbesserung des Systems zur Rückvergütung der indirekten Steuern an die Exporteure und Reduktion der nicht-tarifärischen Exporthindernisse.
- Handelsorganisationen: Eliminierung des "Instituto de Comercio Exterior", erste Reformen der Zollverwaltung und Erstellung eines Gesetzes zur Einbindung der in der Vergangenheit vorgenommenen Handelsreformen.

Das Programm wird von der Weltbank mit rund 300 Mio. US-Dollar unterstützt<sup>19</sup>. Zusätzlich werden voraussichtlich Deutschland und Japan - als weitere bilaterale Geber neben der Schweiz - Kofinanzierungen in noch unbestimmter Höhe bereitstellen, wobei im Gegensatz zur Weltbank die Beiträge der bilateralen Geber bereits nach deren Vergabe zur Auszahlung gelangen. Es handelt sich hier - im Gegensatz zum Handelssektorkredit der IDB - um eine indirekte Kofinanzierung seitens bilateralen Geber, da nach Bewilligung des Weltbankkredits durch den Verwaltungsrat erst nach Klärung der Zahlungsrückstände ein diesbezügliches Abkommen zwischen Peru und der Weltbank abgeschlossen werden kann. Die Verwaltung und Kontrolle der Importfinanzierung aus bilateralen Mitteln wird aber wie bei einer klassischen Kofinanzierung der Weltbank übertragen.

19. Der in einer Tranche zur Verfügung gestellte Kredit kann nach der Liquidierung der Zahlungsrückstände gegenüber der Weltbank und nach Erfüllung der Bedingungen im Bereich der Handelsreformen (Periode August 1990 [rückwirkend] bis Dezember 1992) von Peru bezogen werden ("shadow loan"). Der Kredit läuft über 20 Jahre, 5 Jahre Karenz mit variablem Standardzinssatz.

## 2. .... der IDB

Das Handelssektorprogramm der IDB dient insgesamt der Unterstützung des Stabilisierungsprogramms der Regierung, wobei die Einnahmebasis des Staates verbessert, die öffentlichen Ausgaben und Subventionen reduziert und die externe Finanzierung des staatlichen Budgetdefizits sichergestellt werden sollen. Folgende Massnahmen werden angegangen:

- Aussenwirtschaftspolitik: Streichung von Spezialzöllen, Darstellung der Transparenz im Bereich der Importzölle auf landwirtschaftlichen Gütern, Errichtung eines Ueberwachungssystems zur Verhinderung des Missbrauchs des "Anti-dumping code" und der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, Erstellung eines Zeitplans zur Einführung eines einheitlichen Zollsatzes und Liberalisierung im Bereich des Handels mit Erdölprodukten.
- Reform des Zollwesens: unter anderem Verbesserung der Administration im Zollwesen, des gesetzlichen Rahmens und der Zollklassifikation.
- Arbeitsmarktreform: Verbesserung der Arbeitsgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich Flexibilität von Arbeitsverträgen.
- Privatsektorentwicklung im landwirtschaftlichen Marketing: Privatisierung der staatlichen Reismarketinggesellschaft (ECASA) und die Restrukturierung und Redimensionierung der staatlichen Marketinggesellschaft ENCI (landwirtschaftliche Produkte und Inputfaktoren der Produktion).
- Soziale Kompensationen: geplante Unterstützung des Sozialprogramms der Regierung Perus (eventuell Sozialfonds FONCODES<sup>20</sup>) zur Linderung der Arbeitslosigkeit und Verbesserung der sozialen Infrastruktur.

Das Programm ist relativ breit gefasst und enthält nicht nur sektorspezifische Komponenten (Arbeitsmarktreform und soziale Kompensation). Die Aufteilung wurde in Absprache mit der Weltbank vorgenommen, welche einen sektorspezifischen Kredit vergibt. Das Programm wird von der IDB mit 425 Mio. US-Dollar<sup>21</sup> unterstützt. Zusätzlich werden Japan und Deutschland als bilaterale Geber voraussichtlich einen noch unbekanntem Betrag zur Kofinanzierung bereitstellen.

## 3. Verwendung der Devisen und der Gegenwertsmittel bei den beiden Programmen

Der Betrag der Weltbank, der IDB und die Beträge der bilateralen Geber im Rahmen der Weltbank- und IDB-Programme werden zur laufenden und auch retroaktiven Güterimportfinanzierung verwendet. Bei der retroaktiven Finanzierung, welche vor allem bei Beiträgen der

20. Siehe Beilage 9.

21. "Frontloaded": eine Tranche à 325 und zweimal 50 Mio. US-Dollar, das Programm gilt für die Periode 1991-95; der Kredit läuft über 25 Jahre mit 5 Jahren Karenz, variabler Marktzinssatz.

bilateralen Gebern angewendet wird, handelt es sich um eine Finanzierung von in der Vergangenheit vorgenommenen Importen; Peru legt dabei Zolldokumente vor, welche von den multilateralen Organisationen geprüft werden. Die Devisen stehen bei dieser Finanzierung Peru sehr schnell zur Verfügung (bzw. decken so die dringendsten Bedürfnisse); sie werden vom Staat in Lokalwährung zur Deckung der lokalen Staatsausgaben umgewandelt<sup>22</sup> und/oder direkt zur Deckung der staatlichen Devisenausgaben (in der Regel externer Schuldendienst) verwendet. Der Staatshaushalt untersteht dabei der Ueberwachung der Bretton Woods-Institutionen.

22. Spezifische Ausnahmen: eventuell Unterstützung FONCODES durch Gegenwert aus dem Betrag der IDB und der schweizerischen Zahlungsbilanzhilfe.

## Sozialprogramm

Zur Zeit sind im Rahmen des Sozialprogramms der Regierung Perus verschiedene Sozialfondprojekte in Ausarbeitung, wobei beim "Fondo Nacional de Compensación y Desarrollo Social" (FONCODES) am ehesten Chancen auf eine Realisierung bestehen. Nach Ausarbeitung der Organisations- und Verwaltungsstruktur dürfte eine Pilotphase zur Erfahrungssammlung gestartet werden, wobei zu Beginn 1992 ein internationales Gebertreffen organisiert werden soll. Die IDB könnte voraussichtlich Koordinationsaufgaben übernehmen.

Die Regierung Perus hat im August 1991 den FONCODES formell geschaffen, wobei folgende Ziele bzw. Massnahmen im Vordergrund stehen:

- Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und Einkommen, wobei die zur Verfügung stehenden Mittel dezentral zugunsten der benachteiligten Bevölkerungsschichten eingesetzt werden sollen. Lokale Hilfswerke sollen an der Präsentation und Durchführung von Projekten beteiligt werden.
- Ausrichtung des FONCODES auf die Bereiche landwirtschaftliche Produktion, Kleinfischerei, Strassenunterhalt, Flussanierungen, Kreditvergabe für kleinindustrielle Produktion, Wasser- und Abwasserinfrastruktur und Erziehung/Gesundheit.

Die Regierung Perus plant, FONCODES 1991/92 mit Budgetmitteln im Wert von 400 Mio. US-Dollar zu finanzieren; dieser Betrag entspricht auf zwei Jahre verteilt etwa 5% der Staatsausgaben der Zentralregierung<sup>12</sup>. Die bi- und multilateralen Geber bzw. deren Beiträge stehen zu diesem Zeitpunkt nicht fest, wobei die UNDP, Japan und die IDB den Gegenwert von insgesamt knapp 5 Mio. US-Dollar für technische Zusammenarbeit zum Aufbau des FONCODES zur Verfügung stellen wollen. Zusätzlich plant die IDB, den Gegenwert von 25 Mio. US-Dollar in den Fonds für obige Aufgaben einfließen zu lassen<sup>13</sup>.

Mit der Vergabe der schweizerischen Zahlungsbilanzhilfe wird die Möglichkeit geprüft, den lokalen Gegenwert der 10 Mio. US-Dollar (ganz oder teilweise) in das Sozialprogramm der Regierung Perus (eventuell FONCODES<sup>14</sup>) einfließen zu lassen. Die hier geplante Verwendung von Gegenwertmitteln wird unter anderem von der definitiven Abklärung verschiedenster Kriterien abhängig gemacht, welche sich an den in der Botschaft zur 700-Jahrfeier niedergeschriebenen Richtlinien orientieren. Das BAWI steht dabei in enger Zusammenarbeit mit der DEH im Rahmen der Vereinbarungen "betreffend Einsatz von lokalen Gegenwertmitteln im Rahmen von Entschuldungsmassnahmen" vom 17.9.1991.

12. Es ist zu erwarten, dass dieser Betrag angesichts der Budgetsituation nicht in voller Höhe realisiert werden kann.

13. Alle diese Beiträge sind noch nicht offiziell gesprochen.

14. In Abhängigkeit der effektiven Realisierung.

## Gründe für eine Beteiligung an der Entschuldungsaktion

Es spricht eine Reihe von ausreichenden Gründen für ein Engagement der Schweiz:

- für die Unterstützung der Entschuldungsaktion<sup>24</sup>:
  - Es handelt sich um ein ärmeres, hochverschuldetes Entwicklungsland.
  - Ein Schuldenmanagement, welches die bilateralen Gläubiger ("Pariser Klub" und bilaterale Verhandlungen mit lateinamerikanischen Gläubigern) und die Geschäftsbanken in einen umfassenden Entschuldungsplan einbaut.
  - Eine internationale Aktion mit einem entsprechend grossen Entschuldungsvolumen bzw. mit zu erwartender Katalysatorwirkung auf die zukünftigen Finanz- und Investitionsflüsse.
  - Es sind wirtschaftliche und strukturelle Probleme in einem extremen Ausmass vorhanden, welche mit einem vom IMF, der Weltbank und verschiedenen bilateralen Gebern unterstützten Stabilisierungs- und Anpassungsprogramm mit mittelfristiger Ausrichtung angegangen werden.
- für die Unterstützung des Handelssektorprogramms (Weltbank und IDB):
  - Aufgrund der Beiträge der bilateralen Geber werden die multilateralen Organisationen aktiv und helfen die Zahlungsrückstände gegenüber dem IMF und der Weltbank zu begleichen. Eine direkte Zahlung der Rückstände ist nicht vorgesehen, da bei beiden Institutionen der "Rights Accumulation Approach" zur Anwendung gelangt bzw. der schweizerische Beitrag bei solch einer Verwendung erst Ende 1992 - bei der Liquidierung der Zahlungsrückstände - einen effektiven und wirtschaftlichen Nutzen für Peru bewirken würde.
  - Die Programme im Bereich der Handelssektoranpassung werden operativ (Weltbank) bzw. sind bereits operativ (IDB) und können - angesichts der dringenden Devisenbedürfnisse Perus - als Mechanismus zur Auszahlung des schweizerischen Beitrages verwendet werden; zusätzlich unterstehen die Beiträge der bilateralen Geber in bezug auf die Auszahlung der Kontrolle der Weltbank bzw. der IDB.
  - Die Reformen des Handelssektors stellen einen Angelpunkt im allgemeinen Programm dar, da sie die langfristige Wiedereingliederung Perus in das internationale Finanzsystem mittels Aufbau eines effizienten und wettbewerbsfähigen Ex-

24. Die Art der Verwendung des schweizerischen Beitrages entspricht zwar einer Neugeldvergabe in Form einer Zahlungsbilanzhilfe, sie muss aber angesichts der Beweggründe der Vergabe unter Entschuldungsmassnahmen eingeordnet werden (indirekte Verwendung bzw. Entschuldung).

und Importsektors sichern helfen bzw. die Basis für den Handelsverkehr und für eine Bewältigung der zukünftigen Verpflichtungen Perus gegenüber den Handelspartnern legen soll.

- für die Unterstützung eines Sozialprogramms:
  - Angesichts der wirtschaftlichen Lage bzw. des Abbaus der staatlichen Dienstleistungen stetige Verschlechterung der sozialen Situation über die letzten Jahre.
  - Eventuell zu hartes wirtschaftliches Stabilisierungs- und Anpassungsprogramm mit zu schwachen Komponenten der sozialen Abfederung, so dass mit der Unterstützung des Sozialprogramms der Regierung Perus den Bedürfnissen der direkt betroffenen Bevölkerungsschichten Rechnung getragen werden kann (vor allem kurzfristiger Preisschock im Rahmen des Subventionsabbaus).

## Risiken bei der Entschuldungsaktion

Zu den Risiken im Bereich der Entschuldungsaktion, welche besonders verfolgt werden, gehören:

- Begrenzte Zusagen der Geber (Neugeld, "Pariser Klub" und bilaterale Schuldenerlasse) könnten trotz allgemeiner Euphorie den Entschuldungsplan nicht in der gewünschten Art und Weise bzw. in der veranschlagten Zeitperiode realisieren lassen. Finanzielle Feuerwehrrübungen mit unsicherem Ausgang sind nicht auszuschliessen.
- Zu hartes wirtschaftliches Stabilisierungs- und Anpassungsprogramm mit zu wenig Komponenten der sozialen Abfederung bzw. mit dem Risiko der Zerschlagung von noch teilweise zu rettenden wirtschaftlichen Strukturen; soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen sind nicht auszuschliessen, welche überhaupt die Durchführung von effektiv benötigten Reformmassnahmen in Frage stellen können (begrenzte Durchhaltevermögen der Regierung Perus).
- Weitere Terroranschläge (Sendero Luminoso) haben kontraproduktiven Effekt auf den grössten Geber Japan (Blockierung der zugesagten Gelder, Rückzug japanischer Entwicklungshelfer, etc); analog USA, zweitgrösster Geber, insbesondere auch in Abhängigkeit der Erfolge in der Zusammenarbeit im Bereich der Drogenbekämpfung.
- Negative Auswirkungen von internationalen wirtschaftlichen Krisen (unter anderem geringerer Zufluss von formell und informell zugesagten Geldern der bilateralen Geber) und rezessiven wirtschaftlichen Tendenzen (unter anderen Schwächung der Exportpreise, fehlende Nachfrage).

Zu den Risiken im Bereich der Handelssektorprogramme (Weltbank und IDB), welche besonders verfolgt werden, gehören:

- Politischer Druck auf Rücknahme der Liberalisierung im Handelsbereich der bis anhin geschützten inländischen Industrie; analog politische Wirkung der Entlassungen/Redimensionierungen im Bereich der Umstrukturierung staatlicher Gesellschaften und Ministerien.
- Zu forsche Vorgehensweise im Bereich Handel mit Auswirkungen auf die inländische Industrie (Schliessungen, Entlassungen bzw. Zerstörung von noch zu rettenden wirtschaftlichen Strukturen) und die Handelsbilanz (Importflut).
- Angesichts der Bedürfnisse zu klein dimensionierte Unterstützung des Sozialprogramms der Regierung Perus durch die IDB (eventuell Sozialfonds FONCODES<sup>23</sup>) mit entsprechenden sozialen und politischen Auswirkungen.

23. Siehe Beilage 9.

Zu den Risiken im Bereich des Sozialprogramms, welche besonders verfolgt werden, gehören:

- Nicht-Realisierung wegen fehlender staatlicher und internationaler Unterstützung bzw. Unmöglichkeit der vollumfänglichen Durchführung der geplanten Aufgaben wegen zu kleiner Dimensionierung des Sozialprogramms.
- Schlechte Durchführung und Organisation wegen fehlender Ausbildung und Erfahrungen; fehlende Absorptionsmöglichkeiten durch die existierenden lokalen Hilfswerke und staatlichen Stellen.

## Beilage 12

## Basisdokumentation

- Peru, Staff Report for the 1991 Article IV Consultation and Request for Accumulation of Rights; IMF, 21.8.1991
- Republic of Peru: The Path to Modernization, The Structural Reforms and Economic Stabilization Programs, Financial Requirements 1991-92; prepared for the members of the Support Group, August 1991
- Peru: The Bank's Approach to a Country with Protracted Arrears; IBRD, 12.7.1991
- Peru - Economic Program and External Financing, Statement by Mr. Husain; IBRD 19.4.1991
- Peru: Recent Trade Policy Reform, 10.4.1991, IBRD
- Peru: Economic and Sector Reforms to Sustain Stabilization and Lay the Foundation for Development; 6.91, IBRD
- Mission to Peru - June 10-13, 1991, 15.6.1991 IDB
- Peru: Trade Policy Reform Loan, IBRD
- Peru. Proposal for a loan and technical cooperation operations for a trade sector adjustment program, IDB 10.9.1991
- The Government's Structural Adjustment Program
- Sicherheitsmassnahmen im DEH-Programm Peru, 19.9.1991, DEH
- Fondo Nacional de Compensación y Desarrollo Social (FONCODES), 19.9.1991, Cotesu, DEH
- BAWI-Dossier zum Arbeitsbesuch des Wirtschafts- und Finanzministers Carlos Boloña Behr in Bern am 9.8.1991. BAWI
- Bundesratsantrag zum 3. Umschuldungsabkommen mit Peru, 10.1991, BAWI